

gestorbenen früheren Mitarbeiter der Diplomata-Abtheilung, Dr. A. Fanta.

4. Von der Abtheilung Leges ist der erste Theil des 5. Bandes erschienen, mit welchem die Neubearbeitung der Volksrechte unter H. Brunners Leitung in der Quartoserie beginnt. Derselbe enthält die Leges Alamannorum, bearbeitet von Prof. K. Lehmann in Rostock. Bd. 1—4 dieser Serie sind den Volksrechten der Gothen, Burgunder, Langobarden und Franken vorbehalten, während die Volksrechte der Baiern, Angeln, Warnen, Sachsen und Friesen den zweiten Theil des 5. Bandes füllen werden.

5. Die Thätigkeit Paul Ewalds bespricht in einem längeren, anerkennenden Artikel in der English Historical Review 1888 S. 295 ff. J. R. Seeley, wobei besonders die Studien zum Registrum Gregors I. und die Entdeckung der ältesten Vita Gregors I. hervorgehoben, von der letzteren auch die von Ewald publicierten Stücke wieder abgedruckt wurden.

6. In wenig erfreulichem Gegensatz zu diesem englischen Aufsatz steht eine kurze Anzeige der Ausgabe der vier ersten Bücher des Reg. Gregorii, die ein Anonymus im Literarischen Centralblatt 1888 n. 24, Sp. 812 f. veröffentlicht hat. Während der anonyme Recensent über Ewalds Arbeit selbst mit ein paar dürftigen Worten hinweggeht, richten sich seine Anklagen vorwiegend gegen die interimistische Leitung der Centraldirection. Er erklärt, dass das Reg. Gregors I. überhaupt nicht in die Monum. Germ. gehöre, worauf an dieser Stelle zu erwidern genügt, dass die Aufnahme desselben in die Epistolae-Abtheilung — selbstverständlich nach reiflicher Erwägung der für und wider sprechenden Gründe — bereits vor vielen Jahren, wie jedermann weiss, von der Centraldirection unter Waitz Leitung beschlossen worden ist, ein Angriff gegen diesen Beschluss heute also mindestens als sehr verspätet bezeichnet werden muss. Wenn er dann weiter rügt, dass die vier von Ewald fertig gestellten Bücher überhaupt gedruckt worden sind — ein etwaiger Fortsetzer hätte dessen Arbeit ebenso gut im Manuscript benutzen können —, so ist auch dazu nur zu sagen, dass der Druck jener vier Bücher (was der Recensent, wenn er sich um die Dinge, von denen er redet, näher bekümmert hätte, aus den Jahresberichten der Centraldirection seit 1882 wissen konnte) bereits vor sechs Jahren begonnen hat. Nach Ewalds Tode stand der Leiter der Epistolae-Abtheilung also nicht vor der Frage, ob dessen Arbeit Manuscript bleiben sollte, sondern nur vor der andern, ob die damals bereits gedruckten 35 Bogen herausgegeben werden oder auf unbestimmte Zeit liegen bleiben sollten; eine